

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 20. Oktober 1988

213. Stück

569. Verordnung: Änderung der Studienordnung über die Studienrichtung Medizin**570. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Studienordnung für das Kurzstudium Datentechnik**571. Verordnung:** Änderung der Verordnung über Vorführungsgemeinden

569. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 4. Oktober 1988, mit der die Studienordnung über die Studienrichtung Medizin geändert wird

Auf Grund des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Medizin, BGBl. Nr. 123/1973, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 427/1988 in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 116/1984, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 3. September 1978, BGBl. Nr. 473/1978, über die Studienordnung für die Studienrichtung Medizin wird wie folgt geändert:

Im § 3 Abs. 1 entfallen im zweiten Satz die Worte: „im ersten oder zweiten Studienabschnitt“.

Tuppy

570. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 4. Oktober 1988, mit der die Verordnung über die Studienordnung für das Kurzstudium Datentechnik geändert wird

Auf Grund der §§ 13 und 21 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 426/1988, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 116/1984, wird verordnet:

Die Verordnung über die Studienordnung für das Kurzstudium Datentechnik, BGBl. Nr. 243/1979, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 383/1981 wird wie folgt geändert:

§ 2 lautet:

„Inskription

§ 2. (1) In den fünf Semestern sind nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen zwischen 80 und 100 Wochenstunden aus den Prüfungsfächern zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens zehn zu betragen.

(2) Aus den folgenden Prüfungsfächern sind mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Grundzüge der Informatik	20—25
b) Datenverarbeitungsorganisation	12—20
c) Mathematische Grundlagen der Datentechnik	12—18
d) Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen der Datentechnik	6—16
e) Nach Wahl des Kandidaten ein Anwendungsfach der Datenverarbeitung	12—18
f) Vorprüfungsfach	8—13.“

Tuppy

571. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 6. Oktober 1988, mit der die Verordnung über Vorführungsgemeinden geändert wird

Auf Grund der §§ 42 Abs. 3 und 7 sowie 43 Abs. 3 des Weingesetzes 1985, BGBl. Nr. 444, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 372/1986 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 6. August 1986 über Vor-

föhrungsgemeinden und über Kosten der Kontrolle von Prädikatsweinen, BGBl. Nr. 470, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 472/1987 wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2. Als Verwaltungsabgabe für die Kontrolle wird ein Betrag von 0,10 S je Kilogramm des kon-

trollierten Lesezeuges festgesetzt. Die Verwaltungsabgabe ist von der Bezirksverwaltungsbehörde vorzuschreiben und fließt dem Bund zu.“

2. In der Anlage sind in der Weinbauregion Niederösterreich die Gemeinden Steinfeld und Lengenfeld als Vorführungsgemeinden zu streichen.

Riegler

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.